

Armenwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...**

Band (Jahr): - **(1814-1830)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415777>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

13.

A r m e n w e s e n .

„Arme habt ihr allezeit bei Euch“; so ist es und so wird es wohl bleiben. Kein Philosoph wird die Armuth wegvernünfteln; keine Verfassung und keine Organisation wird sie heben. Armenwesen
der Gemeinden.

In dem Kanton Bern beruht das Armenwesen auf der schönen Idee: Es sey jede Gemeinde eine größere Familie und es haben die Vermöglichere die Verpflichtung, ihre ärmeren Brüder zu unterstützen.*) Von dieser Verpflichtung haben die Armen einen großen Mißbrauch gemacht. Zunehmende Bevölkerung, leichtsinnige Ehen, steigender Luxus, schlechte Kinderzucht, allzugroße Verstückelung des Grundeigenthums, Anweisung von Pflanzland als Benützung des Bürger- oder Eigenthumsrechts; das alles hat die Zahl der Armen vermehrt, und so ist es gekommen, daß in einigen Gegenden die Unterstützung der Armen eine ungemessene Last geworden, und daß zu Aufbringung der Hülfsmittel Zellen erhoben werden müssen, welche die Kräfte des Mittelstandes fast übersteigen.

*) „Also daß ein jede Gemeind ihre Armen anheimlich behalten, ...
 „die prästhaften, rechedürfftigen und hülffwürdigen aber uff dem
 „Jährlichen Einkommen der Gemeind- und Kilchengütern, auch
 „durch mittel stüwr und zusamenschuz, rycher und wol-
 „habender Kilchgenossen, wie sy dann uff Christenlicher Liebe und
 „erbärmd ze thun schuldig sind, erhalten, uff das sy auch dahei-
 „men Gottes wort hören, und ihre Seelen spysen mögind.“ Er-
 neuerte Bettelordnung hinten an dem Reformatiöns-Mandate
 von 1628.

Schon in dem letzten Viertel des verfloffenen Jahrhunderts fiengen die Armentellen hin und wieder an drückend zu werden. Die großen Beschwerden und Kosten, welche das Land in den Revolutionsjahren zu tragen hatte, steigerten auch diese Last in einer drohenden Progression. Die Gemeinden klagten nicht ohne Grund, daß ihnen nur Verpflichtungen gegen ihre Armen, aber keinerlei Rechte zu Verhinderung oder Bestrafung selbstverschuldeter Armuth zugetheilt, und daß ihre Hülfquellen für das zunehmende Bedürfniß unzureichend seyen. Beiden Klagen abzuhelfen, war schon das ernstliche Bestreben der Mediationsregierung.

22. Dec. 1807.

Die Verminderung der Zudringlichkeit der Armen, oder allmählig der Armuth selbst, sollte durch ein sorgfältig ausgearbeitetes Gesetz über die Besorgung der Armen erzwengt werden. Dasselbe bekräftigt in seinem ersten Artikel die Verpflichtung der Gemeinden zu Unterstützung der Armen so bestimmt, daß man nicht selten die Armen sagen hört: die Gemeinden seyen zu oder doch um ihrer Unterstützung willen da. Es bedingt aber auch die Fälle, welche den Armen einzig ein Recht auf Unterstützung geben; es enthält ferner einige Regeln zu verständiger Besorgung der Armen und setzt Polizeistrafen gegen Müßiggänger, Bettler und gegen solche fest, welche ihre Gemeinden mit unehelichen Kindern belästigen, und ertheilt den Gemeinden in dieser Hinsicht große, in ihrer Anwendung nicht selten zu Klagen über Härte den Anlaß gebende Rechte. Diese Rechte bestehen:

1) In einer Strafbefugniß zu achttägiger Einschließung und vierzehntägiger Haus- oder Feldarbeit gegen heimgebrachte Bettler oder ungehorsame Besteuerte.

2) In der Aussicht auf ihre Angehörigen, deren unsittlichem Lebenswandel der Richter, auf Anzeige der Gemeinde, durch Wirthshausverbot oder Bevogtung Schranken setzen soll.

3) In der Berechtigung, gereichte Steuern von dem Besteuereten oder von dessen Erbschaft zurückzufordern.

4) In dem Verbote für Besteuerte, ohne Einwilligung der Gemeinde Ehen zu schließen, bevor sie den Betrag ihrer Steuern erstattet.

5) In dem Rechte gegen liederliche Väter und Mütter,

welche ihren Gemeinden mit der Besorgung ihrer ehelichen oder unehelichen Kinder beschwerlich fallen, auf Zuchthausstrafe einzulagen.*)

6) In dem Ausschlusse der Besteuerten und Väter von Besteuerten von allem Sitz- und Stimmrecht in Gemeindeversammlungen.

Dieses Gesetz wurde seiner Zeit mit großem Beifall aufgenommen, und man versprach sich von demselben, so wie von der gleichzeitig erschienenen kräftigen Verordnung gegen den Bettel, die wohlthätigsten Folgen. Allein da eine gute Armenbesorgung nicht nur viel Geld, sondern viele Zeit, Mühe und Arbeit von denen fordert, die damit beladen sind, so ist wohl darin der Hauptgrund zu suchen, daß der Erfolg dieser gesetzlichen Bestimmungen den daherigen Erwartungen nicht ganz entsprochen hat. 19. Febr. 1808.

Als Hülfquelle für die Armenpflege wurde vorgeschrieben, 23. Mai 1804. daß die Einzugsgelder, welche die Gemeinden für die Ansiedlung von Einfaßen und für das von Nicht-Ortsbürgern erworbene Grundeigenthum zu beziehen berechtigt sind, zum Kapital der Armengüter geschlagen, und daß auch die jährlichen Hintersäßgebühren zum Theil für die Verpflegung der Armen verwendet werden sollen; diese Hintersäßgelder sind durch Konzessionen der Regierung, je nach den Lokalitäten, im Durchschnitte auf Fr. 3 bis 5 bestimmt. Jene Gebühr für Einzüglinge kömmt dem Betrage eines jährlichen Hintersäßgeldes gleich, für Grundstücke beträgt sie $\frac{1}{4}$ Proz. des Werths. — Der Ertrag dieser Hülfquelle kann im Durchschnitte für alle Armengüter auf Fr. 10,000 jährlich angeschlagen werden. Die für den nämlichen Zweck be-

*) Das Gesetz hatte dem Richter anheimgestellt, statt der Zuchthausstrafe auf Einstellung, und im Wiederholungsfalle auf Verlust des Land- und Bürgerrechts zu erkennen. Diese im Anfange sehr häufig angewendete Strafe mußte aber wegen Einsprache der Mitstände aufgehoben werden. Gegen die Mütter, zumal die unvehelichten, die jetzt nur im Wiederholungsfalle mit Zuchthausstrafe bedroht werden, war die erste Abfassung des Gesetzes noch viel weiter gegangen.

stimmten Antheile an ausgesprochenen Geldstrafen betragen in den letzten Zeiten bis Fr. 4000 im Jahr.

20. Dez. 1816. Unter der gegenwärtigen Regierung wurde diesen Hilfsquellen eine neue, ergiebigere beigelegt. Das Gesetz, welches nach dem Beispiel der meisten andern Kantone, von einheirathenden Weibspersonen aus andern Gemeinden, andern Kantonen und Ausländerinnen ein nach dem Betrage des Hintersäßgeldes berechnetes Einzugsgeld forderte, gab dieser Gebühr die nämliche Bestimmung, zum Kapital des Armengutes gelegt zu werden. Die Heiraths-Einzugsgelder haben nach einer Durchschnittsrechnung in den letzten Jahren in den 22 Amtsbezirken des alten Kantons über Fr. 60,000 jährlich betragen und nur vermittelt derselben ward es möglich, die Armengüter, ungeachtet der großen Armenausgaben, dennoch zu öffnen.

29. April 1816. §. 22. Der Leberberg erhielt die nämlichen Hilfsquellen, blieb aber sonst unbetheilt. Das Gesetz über die Herstellung der dortigen Bürgerrechte hatte ausdrücklich statuirt, „daß zwar in den Gemeinden zu Unterstützung bedürftiger Kranken, Gebrechlichen, Wittwen und Waisen freiwillige Steuern gesammelt und besondere Armenseckel errichtet werden sollen; daß aber diese Verbindlichkeit der Gemeinden gegen ihre bedürftigen Bürger nie anders angesehen werden könne, denn nur als eine Pflicht der freien Wohlthätigkeit und christlichen Liebe.“ — Die gezwungene Armenpflege ist mithin, gleich den Armentellen selbst, in dem neuen Landestheile unbekannt geblieben, und die obern Behörden haben sich einzelnen wohlgemeinten Versuchen, dieses Verhältniß theilweise, wenn sich für die Unterkunft heimgefundeter Familien oder Vaganten augenblickliche Verlegenheiten erzeugten, auch daselbst einzuführen, stets beharrlich widersetzt.

19. Nov. 1817. Als die Jahre der Theuerung außerordentliche Anstrengungen der Gemeinden nöthig machten, *) erhielt die Landesökonomie-

*) In der 400 Haushaltungen zählenden Gemeinde Eggivyl hatte der Durchschnitt der Armentelle 1772—1781 betragen Kronen 599 Bz. 18. 1816 war dieselbe auf Kronen 3260 Bz. 6 angestiegen. Die Bevölkerung hatte sich 1807—1816 um 368 Seelen vermehrt. 120 Haushaltungen mußten besteuert werden.

Kommission den Auftrag, den Zustand des Armenwesens und die Zweckmäßigkeit der Armenordnung von 1807 zu untersuchen. Als Subsidien zu Erfüllung dieses Auftrags sollten einerseits die Aufnahme eines genauern Bevölkerungs-Stats, andererseits die Berichte über das Zellwesen dienen; beider Arbeiten ist bereits gedacht worden. Besonders aber wünschte man das Publikum für diesen höchst wichtigen Gegenstand zu interessiren. Es wurden daher Preisfragen über den dormaligen Standpunkt des Armenwesens, über die Ursachen, welche diesen Standpunkt herbeigeführt, und über die Mittel gegen die Fortschritte des Uebels öffentlich ausgeschrieben und ansehnliche Preise auf die befriedigende Lösung der Aufgaben gesetzt. Die Zahl der eingelangten Denkschriften war groß; mehrere unter denselben zeichneten sich durch Sachkenntniß und praktische Ansichten aus, alle zeugten von Wohlmeinenheit und redlichem Streben nach Wahrheit, keine jedoch vermochte die Aufgabe vollständig zu lösen.*)

28. Jan. 1818.

2. April 1818.

Indeß fuhr die seit den Anfängen der Mediationsregierung niedergesetzte, an die Stelle der ehemaligen Landesalmosenkammer getretene Armen-Kommission fort, neben ihren eigentlichen, unmittelbar auf Linderung der Armuth abzweckenden Verrichtungen auch das Armenwesen der Gemeinden zu beaufsichtigen, und sich Materialien zu einer vollständigen Uebersicht desselben zu verschaffen. Die durch das Armengesetz anbefohlenen jährlichen Berichte der Oberämter wurden später nur alle zwei Jahre eingefordert. Sie sollten über die Zahl der Armen im Lande, über die Geldbedürfnisse zu ihrer Unterstützung und über die dazu vorhandenen Hülfsmittel genaue Angaben enthalten. Manche Gemeinden hielten dieses nicht für nöthig, andern fiel die Mühe lästig auf; die ersten tabellarischen Berichte geriethen sehr unvollkommen; die Formulare der Rechnungen und diejenigen der Personenzahl wurden mehreremal verändert, so daß nur die letzten der Zuverlässigkeit nahe kommen. Doch wäre es jedenfalls gewagt, statistische Resultate daraus zu ziehen. Alle zwei Jahre wurden diese Berichte der Regierung vorgetragen.

22. April 1822.

S. 18.

*) Nähere Angaben hierüber enthält Beilage No. LXIII.

Bei einer auch oberflächlichen Durchgehung derselben mußte die Ungleichheit auffallen, welche sich von einem Amte zum andern zeigt, vorzüglich aber der Umstand, daß in den emmenthalischen Aemtern, wo viel Industrie herrscht, wo die Institution des Minorats die großen Guts-Komplexe begünstigt, wo viele Einwohner in die Fremde auswandern, die Armenlast am stärksten; in den Aemtern des Seelandes, wo alle diese Verhältnisse ganz umgekehrt sind, am schwächsten erscheint.*) Die im Emmenthal vor zwanzig Jahren errichteten Spitäler**) waren ein Versuch, diese Last zu erleichtern, scheinen aber, ungeachtet ihrer zum größern Theil mit Sorgfalt und Umsicht geführten Verwaltung, diese Absicht nicht erreicht zu haben. Ueber die Ursachen der Erscheinung selbst wäre schwerlich eine ganz genügende Auskunft zu finden; sie mögen mannigfaltiger Art seyn. Doch lassen sich zwei thatsächliche Verschiedenheiten zwischen den genannten beiden Landesgegenden nicht bestreiten. Die emmenthalischen Gemeinden sind sehr groß, die seeländischen klein; in diesen bestehen bedeutende Gemeindsgüter in Liegenschaften in jenen sind die wenigen Allmenten meist aufgetheilt worden.

15. Sept. 1828.

Die letzte allgemeine Berathung über die vorgelegten Armenberichte von den Jahren 1823 und 1824 ging von nachfolgenden Ergebnissen aus:

Die Kapitalien der Armengüter hatten sich in jenen zwei Jahren vermehrt um	Fr. 166,908 Rp. —
Die Hülfquellen ertrugen mehr	Fr. 57,577 Rp. 84
Die Ausgaben erforderten mehr	Fr. 46,555 Rp. 90
Das Verhältniß war also günstiger um .	Fr. 11,021 Rp. 94

*) In dem Amtsbezirke Signau beträgt die Armensteuer 45 Bz. auf den Kopf, in den Amtsbezirken Erlach und Nidau (alten Kantons) nicht ganz 4 Bz.

**) Zu Lüzelsflüh, Nüxau, Sumiswald, zu Rüderswyl, Langnau und Trub. Auszüge aus den Statuten findet man in dem „Bericht über die Verhandlungen der Armen-Direktion zu Bern, 1809.“ Die Anstalt zu Nüxau ist in den letzten Seiten eingegangen.

Die Zahl der Besteuereten war auf 18,116 Personen, also $\frac{1}{16}$ der Bevölkerung angestiegen, und hatte in den genannten beiden Jahren um 528 Köpfe zugenommen.

In der Berathung waren Ansichten gefallen, daß die Gemeinden auch bei dem besten Willen den Andrang der dürftigen Angehörigen nicht abzuwehren vermögen, daß die Kapitalisirung der gesetzlichen Hülfquellen allzu langsam wirke, daß von oben herab kräftiger eingeschritten, und besonders der überhandnehmenden Arbeitscheu, welche aus der Zuversicht entspringt, auch bei Nichtsthun Unterstützung zu finden, gesteuert werden müsse. Zu diesem Ende wurden einige Gedanken über abhülflliche Maßnahmen nur vorläufig und mit Vorbehalt einer nähern Prüfung angebracht:

1) In denjenigen Gemeinden, welche nicht Allmentland zur Austheilung an Arme besitzen, die fallenden Einzuggelder zu dem Ankaufe solchen Landes zu verwenden, damit die Armen zugleich unterstützt und beschäftigt werden.

2) Zur Verminderung der Armenlast derjenigen Gemeinheiten, deren Armengut wirklich auf einen mit der Zahl ihrer Armen verhältnißmäßigen Betrag angewachsen, zu autorisieren, die Einzuggelder nicht mehr zum Kapital zu schlagen, sondern unter die jährlichen Hülfquellen der Armenpflege zu setzen.

3) In den verschiedenen Gegenden des Kantons obrigkeitliche Arbeitsanstalten einzurichten, in welchen die von den Gemeinden hingesendeten dürftigen Müßiggänger mit Feldbau und häuslicher Arbeit auf ehrliche Weise, aber unter strenger Aufsicht, beschäftigt werden könnten.

4) Durch diese und andere Anordnungen, unter welche auch thätliche Beihülfe an die stärkbelästigten Gemeinden gehören konnte, auf Herbeiführung eines solchen Zustandes zu wirken, daß, nach dem Beispiele eines Nachbarkantons, der Grundsatz ausgesprochen werden könne: „die Gemeinden seyen verpflichtet, aus dem Ertrage ihres Armenguts und der übrigen „gesetzlichen Hülfquellen die unverschuldete Armuth ihrer Angehörigen zu erleichtern, nicht aber dafür Steuern auszusprechen; somit sollen die Armentellen abgeschafft seyn.“*)

*) Im Neuenburgischen wurde die gezwungene Armenpflege 1773 ein-

6. Okt. 1828. Diese Anträge waren von so weitgreifender Art, daß rath-
samer befunden wurde, dieselben noch reiflicher ausarbeiten zu
lassen. Indessen wurden den Gemeinden Anweisungen zu bes-
serer Führung ihres Rechnungswesens ertheilt, *) und den Ober-
ämtern ernstlich anbefohlen, dem Armenwesen ihre ganze Auf-
merksamkeit zu schenken, durch alle in ihrer Stellung ihnen zu-
kommenden Mittel Liederlichkeit und Müßiggang zu hindern,
die Gemeinde gegen unbegründete Zudringlichkeit ihrer Armen
zu schützen, und die Armen- und Bettelordnung streng zu handhaben.

Die Armenberichte von den Jahren 1827 und 1828 sind
der Regierung noch nicht vorgelegt worden. Sie weisen für
die 22 Aemter des alten Kantons, mit Ausnahme der Städte,
folgende Resultate aus:

Die Kapitalien der Armengüter waren auf . Fr. 2,474,938	
angestiegen; sie hatten sich seit 1824 um » 324,151	
und seit 1809 um » 1,050,000	vermehrt.

Die Hilfsquellen in den beiden Jahren wur-	
den angegeben auf » 909,507	

In den Jahren 1823 und 1824 hatten die-	
selben ausgeworfen » 767,109	

Vermehrung . Fr. 142,398

Das sämmtliche Ausgeben für Armenunter-	
stützung belief sich auf » 771,463	
und erzeugte gegen dasjenige von 1823 und 1824	
eine Vermehrung von » 11,113	
Ende Jahres 1828 betrug die Zahl der Besteuerten 19,907	
und hatte also seit 1824 zugenommen um 1,791.	

geführt und auf Klagen über die Vermehrung der Zahl und ge-
steigerte Begehrlichkeit der Armen durch Beschluß vom 20. Febr.
1819 dahin modifizirt, daß zwar die Gemeinden ihre Armen zu
unterstützen haben, so weit ihre Hilfsmittel an Armengütern es
erlauben, daß aber die Erhebung jeder Taxe für die Armen aus-
drücklich untersagt sey.

*) Dahin gehört auch die gedruckte Sammlung der „Ordnungen über
„das Armenwesen.“ 1830.

Die Armentellen, dieser wichtigste Maßstab, hatten 1827 und 1828 betragen Fr. 395,479 und seit 1824 abgenommen um Fr. 13,448, oder um jährlich beiläufig Fr. 6700. *)

Es begnügte sich aber die Regierung nicht mit Abfassung von Verordnungen und Einziehung von Berichten über das Armenwesen, sondern sie suchte auch selbst zu helfen, wie in älteren, besseren Zeiten. Die großen Geldbeiträge an Spitäler, die Badesteuern, Holzsteuern an Arme aus obrigkeitlichen Waldungen u. s. f. sind unter andern Abschnitten des gegenwärtigen Werkes vorgekommen. — Die Pfründen und Spenden aus ehemaligen Klöstern, fixe Steuern an Gemeinds- und Armen-güter, Unterstützungen bei Bränden, Wasserschaden, Liebessteuern an Aeußere betragen jährlich Fr. 50,000. *) Vergleicht man die Ausgaben für Armen- und Krankenanstalten, mit denen für das Kriegswesen, so sieht man, daß sie ungefähr die Hälfte von diesen betragen; rechnet man aber zu jenen die Ausgaben für Geistlichkeit und Lehranstalten, so findet sich das wohl in wenigen Staaten anzutreffende Verhältniß, daß in unserm Kanton der Staat auf den Lehrstand und Werke der Wohlthätigkeit dreimal mehr verwendet hat, als auf den Wehrstand.

Obrigkeitliche
Steuern.

Die Hilfsbedürftigen, welchen aus der Kasse der Armen-Kommission Unterstützungen zu Theil geworden, gehören unter verschiedene Klassen:

Heimathlose, zum Theil schon vor 1798 obrigkeitlich verpflegte, zum Theil wegen gesetzwidriger Ehen zur Zeit der helvetischen Republik in ihrer Heimath nicht aufgenommene Familien, waren der Armen-Kommission, in so weit nöthig, zur Verpflegung und Erziehung der Kinder bis ins erwachsene Alter übergeben. 1814 waren deren 40, jetzt noch 25 Personen.

*) Beilage Nro. LXIV. zeigt die Resultate der Armenberichte von 1827 und 1828 den Amtsbezirken nach, mit einer vergleichenden Zusammenstellung, so genau als es einige unvollständige Angaben gestatten.

**) Für die einzelnen Rubriken und Summen wird auf die Beilage Nro. LXV. verwiesen, welche 1814 — 1829 ein dahriges Ausgeben von Fr. 1,167,620 darstellt.

Seit mehreren Jahren erhalten Gemeinden, welche das Unglück haben, Unheilbare oder Gemüthsfranke in dem äußern Krankenhaus unterbringen zu müssen, und denen das daherige Kostgeld von Fr. 150 lästig ist, obrigkeitliche Beiträge von Fr. 75 oder Fr. 50. Ende 1831 waren von den erstern 12, von den letztern 16 in diesem Falle.

Pensionen oder lebenslängliche Unterstützungen für solche, welche bei obrigkeitlicher Arbeit oder sonst außerordentlicher Weise verunglückt, werden auf besondere Erkenntnisse des Kleinen Rathes an neun Personen entrichtet. Unterstützungen von Fr. 50 bis 150, entweder für ein- und allemal, oder auf eine Reihe von Jahren, wegen erlittener Unglücksfälle, oder an alte ausgediente, ganz untergeordnete Bedienstete genossen im letzten Jahre 16 Personen oder Familien.

Von der Kommission selbst wurden Steuern zu Fr. 6, 8, 32 gesprochen; letztere Summe ist das Maximum ihrer Kompetenz für eine Person oder Familie. Hier wird der Andrang mit jedem Jahre stärker; 1814 betragen diese Steuern Fr. 2236, und stiegen im Jahre 1830 auf Fr. 5035. Zwar ist seither der Leberberg hinzugekommen, allein bis jetzt sind sehr selten von daher Steuer-Begehren eingelangt. Die Zahl der im letzten Jahre unterstützten Personen beträgt 558.

Holzsteuern in kleinen Portionen werden durch die Stadtgeistlichen an Einsaßen vertheilt;* eben so Begräbnißsteuern.

Unter diesen verschiedenen Rubriken sind in den letzten siebzehn Jahren von der Armen-Kommission verlegt worden Fr. 158,982 Rp. 15.*)

Invaliden-
Pensionen.

Zum Beschlusse folgt hier noch eine Institution, die nicht eigentlich hieher gehört, indeß als Unterstützung nicht leicht eine schicklichere Stelle in diesem Berichte finden könnte. Es sind die Invaliden-Pensionen, welche an die Nachgelassenen der Umgekommenen im Feldzuge von 1798, und an die damals schwer Verwundeten, zu welcher letztern in den Jahren 1802 und 1815 noch einige gekommen, gleichsam als Ehrenschild für ihre dem

*) S. Beilage No. LXVI.

Vaterland und der Regierung bewiesene Treue bezahlt worden sind und noch bezahlt werden. Der Umgekommenen sind nach dem edeln Denkmale im großen Münster, das ihre Namen trägt, in allem 702, Verwundete nach den wiederholt aufgenommenen Verzeichnissen 402.

Die Bernische Verwaltungs-Kammer machte schon Versuche während der helvetischen Republik, etwas für diese verdienten Leute zu thun, allein es unterblieb. Erst im Jahre 1806 gelang es der Mediations-Regierung, die nöthigen Gelder dafür auszumitteln. Ein dießartiger Beschluß des Kleinen Rathes setzte die Grundlagen fest, und von dem dazu begwältigten Staatsrathe ward die Vollziehung angeordnet. Sowohl die Nachgelassenen von Umgekommenen als die Verwundeten wurden in drei Klassen eingetheilt:

2. Nov. 1806.

1. Dez. 1806.

Wittwen ohne Kinder erhielten Fr. 20, späterhin Fr. 25. Wittwen von 1 bis 3 Kindern Fr. 25. Wittwen mit 4 oder mehr Kindern Fr. 40. Elternlose Waisen Fr. 25, bis das jüngste Kind das achtzehnte Jahr erreicht hatte.

Von den Verwundeten erhielten die ledigen Männer Fr. 32, die Hausväter mit 1 bis 3 Kindern Fr. 60, die Hausväter mit 4 oder mehr Kindern Fr. 80. Im Verlauf der Zeit sind mehrere schwer Verwundete aus der untersten in höhere Klassen versetzt worden.

Für das Jahr 1807 wurden die Pensionen zum erstenmal bezahlt; Manchem, welcher völlig geheilt worden, aber bezahlte Rechnungen des Wundarztes aufweisen konnte, wurden sie vergütet; andere, welche Pensionen verlangten oder abgewiesen werden mußten, erhielten Unterstützungen für ein- und allemal.

Die Gesamtsumme der Ausgaben für diesen Gegenstand vom Jahre 1807 bis und mit 1830 beträgt Fr. 273,698 Bk. 7. *)

*)

Umgekommene.

I. Klasse	Fr. 20	.	Fr. 3,940
II. „	„ 25	.	„ 58,724
III. „	„ 40	.	„ 31,280

Fr. 93,944 Bk. —

17. Dec. 1822.

Noch waren unserer Regierung in stetem Andenken die Unteroffiziere und Soldaten, welche an jenem Kampfe im Schlosse der Tuilerien in Paris am 10. August 1792 Theil genommen, der den militairischen Ruhm der Schweizer, man kann wohl sagen in Europa erneuert hat. Nach der Restauration des königlichen Hauses waren die Offiziere mit Pensionen bedacht worden. Unteroffiziere und Soldaten hingegen lebten unbelohnt, zum Theil in großem Bedürfniß. Daher beschloß der Große Rath: es solle jedem dieser braven Leute aus der Zahl der hiesigen Angehörigen, größtentheils Leberberger, lebenslänglich eine Gratifikation von Fr. 64 entrichtet werden; es waren ihrer 18, die sich seither bis auf 13 vermindert haben. Vom Jahre 1823 bis 1830 sind für diese ehrenhafte Ausgabe Fr. 8000 verwendet worden.

	Transport	. Fr. 93,944 Bk. —
	Verwundete.	
I. Klasse	Fr. 32	. Fr. 41,639
II. „	„ 73	. „ 60,735
III. „	„ 80	. „ 56,800
		<hr/>
	Neue Pensionen zu Fr. 150 an beschädigte	Fr. 172,174 Bk. —
Artilleristen	.	„ 1,400 „ —
Chirurgische Kosten	.	„ 4,600 „ 8
Unterstützungen	.	„ 1,305 „ —
Verwaltungskosten	.	„ 274 „ 9
		<hr/>
		„ 273,698 „ 7

